

09.05.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

C(2023) 3048 final

siehe Drucksache 487/22 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 4.5.2023
C(2023) 3048 final

Herrn Dr. Peter TSCHENTSCHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt {COM(2022) 453 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag und teilt die Auffassung, dass wirksame Maßnahmen auf EU-Ebene notwendig sind, um Zwangsarbeit in Lieferketten zu beseitigen. Mit dem Vorschlag soll ein zusätzliches EU-Instrument bereitgestellt werden, das auf der Grundlage international vereinbarter Definitionen und Standards wirksam zur weltweiten Bekämpfung der Zwangsarbeit, einschließlich der Kinderzwangsarbeit, beitragen kann. Die Initiative ist Teil eines in der Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit¹ beschriebenen größeren Pakets von EU-Maßnahmen, mit denen gegen Zwangs- und Kinderarbeit vorgegangen werden soll.

Die Kommission nimmt die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken hinsichtlich der Kohärenz mit anderen einschlägigen Initiativen und des erhöhten administrativen Aufwands für Unternehmen im Allgemeinen und für kleine und mittlere Unternehmen im Besonderen zur Kenntnis. Dieser Vorschlag ergänzt andere laufende EU-Initiativen wie den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit², und die Kommission hat daran gearbeitet, diese Maßnahmen insgesamt kohärenter zu gestalten und so unnötigen Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird in der vorgeschlagenen Verordnung den zuständigen Behörden vorgeschrieben, bei ihren Bewertungen und Untersuchungen einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen und ihre Durchsetzungsbemühungen auf Wirtschaftsakteure an Stellen der Wertschöpfungskette zu konzentrieren, an denen es zu Zwangsarbeit kommen könnte. Darüber hinaus trägt die vorgeschlagene Verordnung der besonderen Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung und verpflichtet die zuständigen Behörden, bei der Umsetzung des Verbots

¹ COM(2022) 66 final.

² COM(2022) 71 final.

sowie bei der Festlegung von Fristen für die Übermittlung von Informationen oder bei der Bereitstellung von Leitlinien die Größe und die Ressourcen der betroffenen Wirtschaftsakteure zu berücksichtigen.

Die Kommission nimmt ferner die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der erhöhten Belastung der nationalen Behörden und die Forderung, dass die EU bei der Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung eine größere Rolle spielen sollte, zur Kenntnis. Die Kommission weist darauf hin, dass die Initiative ein System vorsieht, mit dem die dezentrale Durchsetzung und eine enge Koordinierung auf EU-Ebene kombiniert werden, sodass sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung und Durchsetzung eine wichtige Rolle zukommen wird. Im Rahmen des vorgeschlagenen Systems würden die Behörden der Mitgliedstaaten die wirksame Durchsetzung sicherstellen, indem sie Untersuchungen vornehmen und die Rücknahme von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten von ihren jeweiligen nationalen Märkten überwachen. Die Kommission wiederum würde mehrere Instrumente einführen, mit denen die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe unterstützt werden. Zu diesen Instrumenten würden eine Datenbank für Zwangsarbeitsrisiken, Umsetzungsleitlinien und IT-Instrumente für den Informationsaustausch zählen. Im Interesse einer besseren Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten und Strukturen könnten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden flexibel benennen. Die Kosten für die nationalen Behörden würden beispielsweise davon abhängen, ob sie bereits über Verwaltungsstrukturen verfügen, von denen Aufgaben, wie sie in der vorgeschlagenen Verordnung vorgeschrieben sind, wahrgenommen werden. Die Arbeit des Unionsnetzwerks gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte und die Möglichkeit, gemeinsam Untersuchungen durchzuführen, würden dazu beitragen, die für die Mitgliedstaaten zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten zu begrenzen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es unerlässlich ist, den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung der künftigen Rechtsvorschrift einzuräumen. Sie hat daher vorgeschlagen, dass die Verordnung erst 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten gelten soll. Die Kommission ist der Ansicht, dass dadurch den Mitgliedstaaten und der Kommission ausreichend Zeit für die Einführung des Systems und der Instrumente gewährt würde, die für eine wirksame Umsetzung erforderlich sind, und dass die Unternehmen sich auf die Erfüllung der neuen Anforderungen vorbereiten könnten.

Zudem teilt die Kommission die Auffassung des Bundesrates, dass die vorgeschlagene Risikoindikatoren-Datenbank eine wichtige Rolle für die wirksame Umsetzung der künftigen Verordnung spielt und dass Transparenz und die Einbeziehung der Interessenträger erforderlich sind. Aus diesem Grund hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Datenbank öffentlich zugänglich ist und sich auf einschlägige externe Informationsquellen, unter anderem der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger, stützt.

Schließlich stimmt die Kommission mit dem Bundesrat darin überein, dass die Wirksamkeit und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung bewertet werden müssen, und möchte daran erinnern, dass im Dezember 2022 eine Arbeitsunterlage der

Kommissionsdienststellen³ veröffentlicht wurde, in der die einschlägigen Informationen und Nachweise, auf die sich der Legislativvorschlag stützt, einschließlich der erwarteten Kosten und des voraussichtlichen Nutzens, zusammengefasst werden.

Zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, sind nun Gespräche im Gange, und die Kommission ist nach wie vor zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann, da ein breiter Konsens darüber besteht, dass gegen Zwangsarbeit entschieden vorgegangen werden muss.

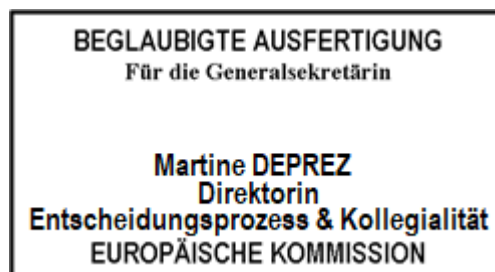
Die Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Valdis Dombrovskis
Exekutiv-Vizepräsident



³ SWD(2022) 0439 final.